

## Vorbemerkung

Für die bessere Verständlichkeit unserer Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Wärme wird nachfolgend ausschliesslich von Kunden gesprochen. Es wird auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Wärme (AB-Wärme) ergänzen als integrierender Bestandteil die Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Energie (AB-Energie) und gelten für alle Vertragsverhältnisse, welche die Lieferung von Wärme durch die Energie Zürichsee Linth AG (EZL) an Bezüger (Kunden) beinhalten (vgl. aber Ziffer 1.2).

### 1.2 Einzelverträge

Für spezielle Vertragsverhältnisse können Einzelverträge abgeschlossen werden. In diesen Fällen gelten die AB-Energie, die AB-Wärme sowie das Preisblatt für Wärme uneingeschränkt, sofern im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

## 2. Wärmelieferung

### 2.1 Heizprovisorien

Die EZL setzt alles daran, den Kunden pünktlich auf den geplanten Energieliefertermin hin mit Fernwärme zu beliefern. Sollte dies nicht möglich sein, gestattet der Kunde auf seinem Grundstück nahe der sekundärseitigen Installation das Installieren und Betreiben eines Heizungsprovisoriums. Die Kosten des Provisoriums gehen zu Lasten der EZL, sofern die Nichteinhaltung des Termins auf ihr Verschulden zurückzuführen ist. Die effektiven Energie- und Betriebskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Kunden.

### 2.2 Unzulänglichkeit der Energieversorgungsanlage

Sofern die Energieversorgungsanlage ohne Zutun des Kunden nicht in der Lage ist, die vertraglich vereinbarte Wärmelieferung zu erbringen, hat der Kunde der EZL eine angemessene Frist anzusetzen, binnen derer die EZL die Erbringung der vereinbarten Wärmelieferung sicherzustellen hat. Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und von der EZL zu verlangen, dass die Energieversorgungsanlage entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

## 3. Hausanschluss und Parzellenanschluss

### 3.1 Definition und Eigentum

Der Hausanschluss dient dem Anschluss eines Gebäudes an das Versorgungsnetz. Die Eigentumsverhältnisse der jeweiligen Anlagenkomponenten sind in den TAB geregelt.

Unter Parzellenanschluss wird der Abgang ab der Hauptleitung bis auf die Parzelle des Kunden (ohne Gebäudeeintritt) verstanden.

Die Details und Schemas des Hausanschlusses sind in den TAB ersichtlich.

Die primärseitige Installation besteht aus den vom Heizwasser der EZL durchflossenen Teilen des Hausanschlusses.

Die sekundärseitige Installation besteht aus den kundenseitig an den Wärmetauscher angeschlossenen, vom Heizwasser des Kunden durchflossenen Heizungsinstallationen. Die Schnittstelle für die kundenseitige Anbindung ist in den TAB geregelt.

Der primärseitige Hausanschluss (ab Grundstücksgrenze) und die sekundärseitige Installation stehen im Eigentum des Kunden.

### 3.2 Bedienung

Die primärseitige Absperrvorrichtung des Hausanschlusses darf vom Kunden nur bei Gefahr oder auf Aufforderung von der EZL geschlossen werden. Das Wiederöffnen der primärseitigen Absperrvorrichtung darf nur durch die EZL oder deren Beauftragte durchgeführt werden.

## 4. Messung des Wärmebezuges

### 4.1 Masseinheit

Der Wärmebezug wird in Kilowattstunden (kWh) und die definierte Leistung in Kilowatt (kW) gemessen.

### 4.2 Feststellung des Verbrauchs

Für die Feststellung des Verbrauchs ist der Zählerstand bzw. der Stand der elektronischen Messeinrichtung massgebend.

Die Bedienung und Ablesung der Messeinrichtung erfolgt ausschliesslich durch die EZL oder deren Beauftragte. Die Ablesung kann auch automatisiert mittels Fernauslesung erfolgen. Der Ablesemodus und die Periodizität der Ablesungen werden von der EZL festgelegt. Der Kunde hat der EZL oder deren Beauftragten jederzeit den Zutritt zu der Messeinrichtung zu gestatten. Die EZL kann vom Kunden das periodische Ablesen und Übermitteln des Zählerstandes verlangen.

Die vereinbarte Abrechnungsleistung kann jährlich per 01.10. aufgrund der gemessenen Leistungsspitzen angepasst werden.

Ein ungezählter Verbrauch ist verboten.

## 5. Preise

Die Preise für den Wärmebezug richten sich nach den im aktuellen Preisblatt definierten Ansätzen von der EZL. Das aktuelle Preisblatt ist auf der Homepage unter [www.ezl.ch](http://www.ezl.ch) publiziert.

- Der Leistungspreis ist ein Beitrag an den Bau der Infrastruktur, Betrieb, Instandhaltung und Services. Er beinhaltet zudem alle fixen Kosten wie Leistungspreise der Energielieferanten und die Finanzierung der Infrastruktur
- Der Energiepreis deckt die Kosten für die Energie
- Der Leistungspreis kann um einen im Preisblatt definierten maximalen Wert angepasst werden
- Der Energiepreis wird nach den effektiv eingesetzten Primärenergieträgern/Umweltwärme/Abwärme (Anteil) und den jeweils gültigen Kosten angepasst
- Die Anpassung des Leistungspreises erfolgt jährlich per 1.10.
- Die Anpassung des Energiepreises erfolgt jährlich per 1.10.

Die Verrechnung des Wärmebezuges erfolgt auf Basis der vertraglich festgelegten Grössen sowie den erfassten Messwerten. Die EZL ist berechtigt, zwischen den Zählerablesungen dem Kunden Teilrechnungen (Akontozahlungen) in der Höhe des voraussichtlichen Wärmebezuges zu stellen.

Der Anschlussbeitrag ist je Zählpunkt geschuldet. Er wird nach dem Bau der Hausanschlussleitung oder des Parzellenanschlusses in Rechnung gestellt.

Der Leistungspreis ist nach Inbetriebnahme der Anlage geschuldet und ist auch dann zu bezahlen, wenn keine Wärme oder nicht die gesamte, vereinbarte Wärmeleistung bezogen wird.

Der Energiepreis wird der Kundschaft nach effektivem Bezug der Wärmeenergie in Rechnung gestellt.

## 6. Vorbehalt Bewilligungen/ Minergie Zertifizierung

Solange für die Installation der Energieversorgungsanlage nicht sämtliche notwendigen Bewilligungen vorliegen, wird die EZL keine investitionsrelevanten Arbeiten vornehmen oder vornehmen lassen. Falls sich definitiv herausstellt, dass nicht alle notwendigen Bewilligungen erhalten werden können, bietet die EZL dem Kunden nach Möglichkeit eine alternative Lösung zur Energieversorgung an, wobei sich die grundlegenden Bedingungen (wie Preis und Schnittstellen) ändern können. Sofern sich die Parteien auf eine alternative Lösung einigen, gilt der Vertrag für diese Lösung weiter. Solange keine Einigung zustande kommt, ist jede Partei dazu berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Für eine allfällige Minergie Zertifizierung sind ausschliesslich die Bauherrschafft der entsprechenden Gebäude und deren Fachplaner verantwortlich. Unter Vorbehalt von ausdrücklichen anderslautenden Regelungen im Vertragsdokument leistet die EZL keine Gewähr für bestimmte Eigenschaften der Energieversorgungsanlage im Hinblick auf eine Minergie Zertifizierung gemäss dem Liefervertrag mit Energie versorgten Gebäuden.

## 7. Aufhebung der früheren Allgemeinen Anschluss- und Liefergebühren

Die AB-Energie ersetzen zusammen mit den AB-Wärme bzw. den Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Gas (AB-Gas) alle früheren Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen von der EZL.

Rapperswil-Jona, Januar 2025